

Betriebsdienst 02 / 2017

Externe Fachprüfung

Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt führt dazu, dass immer mehr nicht oder nur teilqualifizierte Mitarbeiter auch im Fleischerhandwerk tätig werden. Das Handwerk hat sich stets durch seine hohe Fachkräftequote ausgezeichnet. Aber der Markt ist leer. Aus diesem Grund sei noch einmal auf die Möglichkeit der externen Fachprüfung hingewiesen. Mit dieser sogenannten Externenprüfung können unter bestimmten Voraussetzungen Berufsabschlüsse nachgeholt werden. Sie wird vor der zuständigen Kammer abgelegt und führen zum Facharbeiterabschluss.

Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung bestimmen die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Externenprüfung. Zunächst müssen nachgewiesen werden, dass mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, gearbeitet wurde und dort Tätigkeiten ausgeübt wurden, die üblicherweise eine Fachkraft ausübt. Allerdings gelten „als Zeiten der Berufstätigkeit“ auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen können, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Das heißt, dass beispielsweise eine höhere schulische Allgemeinbildung wie etwa die Fachoberschulreife verkürzend auf die nachzuweisende Berufstätigkeit angerechnet werden kann.

Näheres dazu auch unter:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Themenheftedurchstarten/WeiterdurchBildung/Bildungswege/Berufsabschluesse/Externenpruefung/index.htm>

Zukunft des Landesverbandes Berlin-Brandenburg

Nach dem Austritt der Innung Brandenburg-Süd hat nun eine weitere Innung aus dem Landesverband (LIV) zu Ende des Jahres 2017 den Austritt erklärt. Ab 2018 wird die Innung Nordbrandenburg nicht mehr Mitglied des Landesverbandes und damit auch dem Deutschen Fleischerverbandes sein. Begründet wurde der Austritt in erster Linie mit den steigenden Beiträgen, die bislang die Innung selbst für die Mitglieder übernommen hatte.

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48

Mit diesem Schritt steht natürlich die weitere Existenz des LIV in Frage. Der Vorstand der Berliner Innung hat dies zum Anlass genommen auch über den eigenen Verbleib im gemeinsamen Landesverband nachzudenken. Die nächste Innungsversammlung der Berliner Innung wird dieses Thema auf die Tagesordnung nehmen, mit dem Ziel eine Regelung zu finden, auch zukünftig Mitglied des Deutschen Fleischerverbandes zu bleiben.

Auf dem Verbandstag in Potsdam Anfang Oktober soll für die Bundesebene eine neue Regelung zur Direktmitgliedschaft von Betrieben und Innungen beim DFV beraten werden.

§ 8 HWO: Meister-light oder Stärkung des Handwerks ?

Der § 8 der Handwerksordnung regelt die sog. „Ausnahmebewilligung“: Dort heißt es:

(1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

(2) Die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Fall genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Die Ausnahmebewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 erteilt. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO) kann somit beantragt werden, wenn einerseits ein Ausnahmegrund vorliegt und „meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten im beantragten Handwerk sowie im kaufmännischen und allgemeinrechtlichen Bereich nachgewiesen sind“.

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48

Mit einer erteilten Ausnahmegewilligung sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk erfüllt, es darf jedoch kein Meistertitel geführt werden und auch nicht ausgebildet werden. Eine Beschränkung auf technisch und wirtschaftlich abgrenzbare Teiltätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks ist möglich.

Der Text der HWO hat es aber in sich: Die Bewilligung **ist zu erteilen**, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Also keine „Kann-Bestimmung“! Die HWO sieht sogar eine Klagemöglichkeit gegen eine nicht erteilte Bewilligung vor.

Die Ausnahmegewilligung, ist sie erst einmal erteilt, gilt auch nicht regional begrenzt. Heißt: Wenn diese z.B. in Stuttgart erteilt wurde, kann der Inhaber in Berlin tätig werden und sich hier in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Zudem stellt sich die Frage, was „eine unzumutbare Belastung“ darstellt. Hier ist der Auslegung Tür und Tor geöffnet. Ebenso uneindeutig ist die Festlegung, dass bei Vorliegen einer Fortbildungsprüfung ein Ausnahmetatbestand **vorliegt** (...nicht vorliegen **kann!**).

Der nächste Stolperstein liegt auf dem Weg bei der Frage der zeitlichen oder fachlichen Beschränkung. Auch hier eine „Kann-Bestimmung“. Hier genügt der Nachweis von Fertigkeiten und Kenntnissen aus dem Gewerk. Ob eine Prüfung dieser Kenntnisse bei der Innung stattfindet oder nicht, entscheidet die HWK, aber nur wenn der Antragsteller zustimmt.

In Berlin wird diese Prüfung im Grundsatz regelmäßig eingefordert. Das ist aber nicht überall so. Wir wissen, dass viele Kammern gar nicht die Möglichkeit sehen, eine solche Prüfung ortsnah durchführen zu lassen. Sie selbst prüfen nicht bzw. können dies fachlich gar nicht. Damit wird die Bewilligung oftmals nach der „Papierform“ entschieden und das ist bekanntlich geduldig. Auch die zeitlich befristete Bewilligung steht unter dem Problem, wer denn nach Ablauf der Befristung eine erneute Prüfung vornimmt, bzw. was dann grundsätzlich ist. Somit wird in den meisten Fällen zwar die „Teiltätigkeit“ erlaubt und dies in der überwiegenden Fällen unbefristet. Auch hier findet in der Regel keine weitere „Nachkontrolle“ statt. Selbst die Lebensmittelüberwachung wird diese Kontrollfunktion nicht erfüllen können.

Nachdem sich in der jüngsten Vergangenheit die Fälle der Ausnahmebeantragung häufen und die Ausnahmebegründungen oftmals nicht objektiv nachvollziehbar sind, wird die Fleischer-Innung auf dieses Problem bei den HWK'n hinweisen und auch den DFV auffordern, hier aktiv zu werden.

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48

Wie steht's um die Innung? – Mal etwas ausführlicher!

An sich nicht schlecht. Wir haben recht stabile Mitgliederzahlen und unseren Betrieben geht es durch die Bank relativ gut. Innung, Verband und Fachschule waren in der Vergangenheit eine Einheit und auf allen Ebenen lief der Betrieb gut. Doch heute? Dass es im Landesverband knirscht, wissen wir. Dass auch die Situation des DFV alles andere als positiv ist, wissen wir ebenfalls. Bei uns „knirscht“ es hauptsächlich in Bezug auf die Fachschule. Die Arbeit der Fachschule ist durch die Bank positiv anerkannt und mit dem Personal hatten wir bislang immer großes Glück.

Noch vor einigen Jahren stützte die Fachschule als 100%-ige Tochter der Innung den Innungshaushalt, bzw. sorgte selbst für einen ausgeglichenen Haushalt. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Folge: Die Innung musste seit Jahren in Größenordnungen aus der Rücklage die Fachschule stützen. Rund 300.000 Euro sind alleine zur Deckung der Personalkosten in der Fachschule seit Anfang 2014 aufgelaufen.

Weniger Personal? Eine Lösung? Nein, denn mit zwei Fachlehrern sind wir ohnehin auf Kante genäht und im Grunde darf da auch niemand krank werden oder für längere Zeit ausfallen. Weniger Personal im Büro? Auch hier sind die Aufgaben der Mitarbeiterinnen nicht zuletzt durch die immer komplizierter werden ÜLU-Beantragungen und Abrechnungen einerseits und auch die ständigen Veränderungen im Ausbildungsbereich nicht weniger geworden. Die Geschäftsführung von Hof jagen und alles ehrenamtlich organisieren? Ja, das ist ein Weg, aber ob das die grundsätzliche Situation ändert?

Im laufenden Jahr haben wir rund 165 Azubis in der Betreuung. Vor 15 Jahren über 1000 Azubis. Die laufenden Kosten blieben weitestgehend gleich, auch wenn wir früher mehr Personal in der Fachschule hatten. Unsere Miete, die Energiekosten, der Einkauf, Versicherungen, nichts ist wirklich billiger geworden, im Gegenteil.

Jeder vernünftige Kaufmann müsste angesichts der Finanzlage entscheiden: Zumachen oder mehr Einnahmen gewerblicher Art erwirtschaften!

Letzteres darf die Fachschule aber als geförderte Bildungseinrichtung nicht. Also schließen! Mit der Schließung müssten wir aktuell rund 180.000 Euro aus den vor 22 Jahren gewährten Zuschüssen an das BIBB zurückzahlen. Die Bindefrist endet erst 2020.

Es gibt aus dem Jahr 1995 einen Vorstandsbeschluss der HWK Berlin, dass diese die Fachschule weiterführen muss, wenn die Innung nicht mehr existiert. Also die Innung zumachen? Für uns auch kein Weg!

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48

Wir haben bei Sichten der Akten aber noch ein weiteres Dokument von der HWK (vom damaligen Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnet) aufgespürt, das auch dann die Fortführungsverpflichtung durch die HWK feststellt, wenn die Innung nicht mehr in der „Lage ist“ die Fachschule zu betreiben. Und an diesem Punkt sind wir nun.

In den vergangenen Wochen hat der Vorstand mit der HWK zahlreiche Gespräche geführt, um zunächst einmal die rechtliche Situation zu klären und erste Gedanken zur Fortführung der Fachschule zu formulieren. Aber auch das ist klar: Die HWK kann die Fachschule fachlich nicht alleine betreiben. Wir stehen hier am Anfang einer noch länger andauernden Diskussion, die wir aber mit aller Konsequenz zu führen bereit sind.

Ziel ist eine Vereinbarung mit der HWK zu bekommen, die uns in der fachlichen Zuständigkeit belässt und zumindest bis 2020 den Bildungsauftrag für die Auszubildenden aufrecht erhält. Wir dürfen nach den ersten Gesprächen objektiv hoffen, dass es eine gute und partnerschaftliche Regelung mit der HWK geben wird.

Da wir einerseits aber noch viele Gespräche führen müssen, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden und andererseits unsere Mitglieder nur mit Fakten informieren wollen, hat sich der Vorstand entschlossen, die für den 10. Juli 2017 vorgesehene außerordentliche Innungsversammlung zunächst zu verschieben. Klar ist auch, dass die HWK selbstverständlich auch ihre Gremien und Fachabteilungen beteiligen muss, was ebenfalls Zeit braucht.

Nach dem momentanen Stand der Dinge sehen wir aber wieder „etwas Land“.

Abfallentsorger bieten Dienstleistung zur Dokumentation an

In den letzten Tagen haben viele Betriebe Post von ihren Abfallentsorgern bekommen, die aus Anlass einer Änderung in der Gewerbeabfallverordnung zum 1. August 2017 erfolgten. Das Angebot eines ausgelagerten Dokumentationsmanagement ist im Grund nicht zu beanstanden und wer dies annehmen möchte, soll das tun.

Wir haben uns umgehend nach Bekanntwerden mit dem DFV in Verbindung gesetzt, um uns von dort eine Fachmeinung zur Notwendigkeit eines solchen Systems in Verbindung mit möglichen gesetzlichen Änderungen einzuholen. Nach erster Sichtung scheint dies für unsere Branche nicht zwingend erforderlich, sofern wie bisher eine Aufbewahrung der Belege des Abfallentsorgers vorgenommen wird. Der DFV hat diesen Umstand zum Anlass genommen hierzu ein Rundschreiben zu verfassen, das wir als Anlage zur Kenntnisnahme beifügen.

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48

Die neuen Rentenregeln ab 2017: Die Flexi-Rente

„Rentnerarbeit“

Wer bereits Rente bezieht und das reguläre Rentenalter erreicht hat, kann die Rente künftig steigern, wenn er noch einmal eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder einfach in seinem bisherigen Job weiterarbeitet. Dafür muss man allerdings die Versicherungspflicht ausdrücklich wählen – und Rentenbeiträge zahlen. Man sammelt damit durch seine eigenen Beiträge weitere Rentenpunkte. Und der Arbeitgeberbeitrag wird dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben. Bislang zahlen Arbeitgeber, die Rentner beschäftigen, zwar pro 1000 Euro Bruttoverdienst 93,50 Euro Rentenversicherungsbeiträge, doch den Versicherten bringt das nichts, weil das Geld nur der Rentenkasse zugutekommt. Unterm Strich bringt die Neuregelung einem Rentner, der ein Jahr lang mit einem Durchschnittsverdienst weiterarbeitet, ein monatliches Rentenplus von etwa 30 Euro. Bei einem Spitzenverdiener sind es 60 Euro.

Weiterarbeit ohne Rente

Noch günstiger kann es werden, den Renteneintritt zu verschieben und weiterzuarbeiten. Schon bisher gilt: Wer ein Jahr später als regulär in Rente geht, dessen Rentenansprüche steigen allein hierdurch um sechs Prozent. Zudem bringen die dann gezahlten Rentenbeiträge zusätzlich ein Rentenplus. Aus 1500 Euro Altersrente können dann für einen sehr gut verdienenden Versicherten binnen eines Jahres durchaus 1650 Euro werden. Nach zwei Jahren können es mehr als 1800 Euro sein. Hinzu kommen jeweils die jährlichen Rentenerhöhungen.

Abschläge ausgleichen

Wer heute 50 ist, bekommt seine reguläre Altersrente erst mit 67. Es geht zwar meist auch mit 63, doch dann gibt es einen Abschlag von 14,4 Prozent. Dieses Rentenminus kann man ausgleichen. Ab Anfang 2017 sind Ausgleichszahlungen schon ab 50 erlaubt. Das geht auch in Teilzahlungen – beispielsweise in zwei Raten über je 2000 Euro pro Jahr, was ähnlich funktioniert, wie bei einer privaten Rentenversicherung. Besonders lohnt sich die Einzahlung für Gutverdiener. Künftig sind die Sonderzahlungen bis zu 100 Prozent von der Steuer absetzbar.

Teilrente

Wer im regulären Rentenalter ist, darf zur Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Die Rente wird nicht gekürzt. Anders ist das bei Frührentnern. Ab Juli 2017 gilt nun für sie eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro brutto. Was darüber liegt, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Hinzuverdienstgrenze bezieht sich nicht auf zwölf Monate des Rentenbezugs, sondern auf das Kalenderjahr. Wer also beispielsweise im Oktober 2017 in Rente geht, darf in den kommenden drei Monaten jeweils 2100 Euro zu seiner Frührente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird.

Dies ist ein Informationsdienst der Fleischer-Innung Berlin und Brandenburg-Mitte für ihre Mitglieder und stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar. Auch lassen sich aus den Informationen keine Rechte gegen den Autor oder die Verantwortlichen der Veröffentlichung ableiten. Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an Ihre Innung oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Verantwortlich: Geschäftsführer Martin Stock * Beusselstraße 44 n-q * 10553 Berlin * Tel.: 030 – 396 40 81 * Fax.: 030 / 396 88 48